

Gegen den rechtskräftigen Beschluß des früheren Amtsgerichts L. vom 2. Oktober 1952 und den rechtskräftigen Beschluß des früheren Landgerichts Berlin vom 31. Oktober 1952 richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Kammergerichts von Groß-Berlin.

Aus den G r ü n d e n :

Der Kassationsantrag ist begründet.

Die Beschlüsse der Instanzgerichte verletzen das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 2, 11 MSchG, §§ 286, 91 ZPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 VereinfVO vom 16. Mai 1942.

Der Rechtsstreit auf Aufhebung des zwischen den Parteien bestehenden Mietverhältnisses und Räumung der Wohnung ist nicht aus dem in § 11 Abs. 4 Satz 2 MSchG aufgeführten Gründe von Amts wegen, sondern nach Auszug der Beklagten ohne Widerspruch durch die Kläger für erledigt erklärt worden. Die auf Antrag der Kläger durch das frühere Amtsgericht zu erlassende Entscheidung über die Verteilung der Kosten des Rechtsstreits hatte daher nicht nach § 11 Abs. 6 MSchG, sondern nach § 91 ZPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der VereinfVO vom 16. Mai 1942 (RGBl. I S. 333) zu erfolgen. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das bedeutet, daß das Gericht unter verständiger Würdigung des Parteivorbringens und des Sachverhalts zu prüfen hat, welche Partei bei dem augenblicklichen Sachstand unterlegen wäre, falls die Erledigung nicht eingetreten sein würde.

Im vorliegenden Falle konnte eine solche Prüfung zum Zeitpunkt der Kostenentscheidung nur zu dem Ergebnis führen, daß die Kläger unterlegen gewesen wären (*wird ausgeführt*). Bei Beachtung und in richtiger Würdigung aller dieser Umstände mußte zu dem Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache das Klagevorbringen als unbegründet angesehen werden. Es stellt daher einen Mißbrauch des Ermessens und damit eine Verletzung der §§ 286 und 91 ZPO in Verbindung mit § 4 der VereinfVO vom 16. Mai 1942 dar, wenn das Amtsgericht nicht den Klägern, sondern den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt hat.

Diese Entscheidung mußte den Parteien deshalb besonders unverständlich und willkürlich erscheinen, weil sie im Widerspruch zu der vom Landgericht in seinem Beschluß vom 19. September 1952 über die Kosten des Beschwerdeverfahrens vertretenen Auffassung steht und trotzdem keinerlei Begründung enthält. Ohne eine solche waren die Prozeßparteien nicht in der Lage, sich zu vergewissern, welche Gründe das Amtsgericht zu seiner von der Auffassung des Landgerichts abweichenden Kostenentscheidung veranlaßt haben. Wenn auch infolge der Höhe der Beschwerdesumme keine Beschwerdemöglichkeit gegeben war (§§ 99 Abs. 3, 567 Abs. 2 ZPO), so hätte das Amtsgericht schon mit Rücksicht auf den widersprechenden Inhalt seiner Entscheidung mit der des Landgerichts eine Begründung beifügen müssen.

Bei selbständigen Kostenentscheidungen entspricht es aber auch in jedem anderen Falle dem durch unsere demokratische Rechtsprechung vom Gericht geforder-

ten Verantwortungs- und Pflichtgefühl, dem Beschluß eine — wenn auch kurze — Begründung beizufügen, aus der die für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe ersichtlich sind. Für unsere demokratischen Gerichte ist es eine ernste Verpflichtung, ihre Entscheidungen überzeugend zu begründen. Entscheidungen, die keine Überzeugungskraft besitzen, sind nicht geeignet, zur ständigen weiteren Entwicklung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, zur Vertiefung des Vertrauens der Werktätigen zu den Gerichten und zur Entwicklung ihres Rechtsbewußtseins beizutragen.

§ 116 ZPO.

Sind mit einer Ehescheidungsklage Unterhalts- und Sorgerechtsverfahren verbunden worden, so stehen dem einer Partei für den Ehestreit beigeordneten Prozeßvertreter Gebühren auch für die Prozeßhandlungen zu, die in den damit verbundenen Verfahren vorgenommen wurden.

BG Frankfurt (Oder), Beschl. vom 12. Oktober 1953 —• 3 T 37/53.

Zwischen den Parteien schwebte ein Ehestreit. Die Parteien (an Stelle des in Haft befindlichen Beklagten der ihm beigeordnete Rechtsbeistand P.) haben für den Fall der Scheidung der Ehe einen Vergleich dahingehend geschlossen, daß die Klägerin auf jeglichen Unterhalt auch im Falle des Notbedarfs verzichtet und ihr das Sorgerecht für das am 19. Dezember 1949 geborene eheliche Kind Barbara übertragen wird. Der Ehestreit wurde durch Urteil vom 19. Dezember 1952 rechtskräftig abgeschlossen, wonach die Parteien geschieden wurden und der Beklagte die schuld an der Scheidung trug.

Rechtsbeistand P. hat danach die Kostenrechnung eingereicht. Von dieser Kostenrechnung sind die auf den Unterhaltsstreit und das Sorgerecht bezüglichen Gebühren gestrichen worden. Hiergegen legte der Vertreter des Beklagten Erinnerung ein, die durch Beschluß des Kreisgerichts vom 28. August 1953 zurückgewiesen wurde. Als Begründung dieser Absetzung führte das Kreisgericht an, daß die Beiordnung nur hinsichtlich der Ehescheidung erfolgt und nicht für das Sorgerechtsverfahren und Unterhaltsverfahren, beide als Nebenverfahren, zu verstehen sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde des Rechtsbeistandes P., die auch sachlich begründet ist.

Aus den G r ü n d e n :

Aus dem Ehegesetz selbst und auch aus der Verordnung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 12. Dezember 1948 ergibt sich, daß aus prozeßökonomischen und tatsächlichen Gründen mit der Klage in einer Ehesache die Klagen verbunden werden können, die die Unterhaltspflicht eines Ehegatten gegenüber dem anderen sowie die Unterhaltspflicht und das Sorgerecht gegenüber den gemeinschaftlichen Kindern regeln. Dementsprechend ist auch laut Protokoll vom 19. Dezember 1952 über das Sorgerecht verhandelt worden.

Hinweise, für welche Prozeßhandlungen die Beiordnung erfolgte, sind aus dem Beiordnungsbeschluß nicht zu ersehen. Da bereits in der Klageschrift Unterhalts- und Sorgerechtsansprüche geltend gemacht wurden, ist selbstverständlich die Beiordnung auch für diese Verfahren erfolgt.

Die Beiordnung bezüglich der Nebenforderung in kostenrechtlichen Verfahren herauszunehmen und die Kosten für tatsächlich durchgeführte Prozeßhandlungen abzusetzen, entbehrt daher jeder rechtlichen Grundlage.

L i t e r a t u r

Bücher

Das Recht der Schwerbeschädigten. Arbeit und Sozialfürsorge, Schriftenreihe Heft 3, Textsammlung mit Erläuterungen von Erich Knabe und Walter Böhm. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1953, 145 Seiten, Preis 1,80 DM.

Die Verfasser haben sich die Aufgabe gestellt, durch ihre Schrift mit dazu beizutragen, jedem Schwerbeschädigten seinen Arbeitsplatz zu sichern. Das ist, wie sie in sehr ausführlichen Darlegungen zeigen, der Sinn und Zweck der in Beziehung auf die Schwerbeschädigten erlassenen Gesetze und Verordnungen. Welche Bedeutung diese Aufgabenstellung hat, wird mit eindringlichen Worten im Vorwort der Schrift gesagt, worin insbesondere auf das ungeheure Ansteigen der Zahl der Schwerbeschädigten als Ergebnis des verbrecherischen Hitlerkrieges hingewiesen wird. Es geht um zweierlei:

1. Im gesellschaftlichen Interesse ist es notwendig, die große Zahl schwerbeschädigter Personen in den Produktionsprozeß einzubeziehen.
2. Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, den Schwerbeschädigten die Gelegenheit zu sinnvoller und nutzbringender Arbeit zu geben, damit sie auf Grund ihrer Leistungen das Bewußtsein erlangen, vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu sein und durch ihre Arbeit zu den Erfolgen unserer Wirtschaft und zur gesellschaftlichen Entwicklung beizutragen.

Die unter dem Begriff „Recht der Schwerbeschädigten“ zusammengefaßten Bestimmungen der Verfassung, der Gesetze, Verordnungen und Anweisungen der Deutschen Demokratischen Republik tragen diesen beiden Gesichtspunkten in vollem Umfang Rechnung. In ihnen findet der dem Charakter unseres demokratischen Staates der Arbeiter und Bauern